

Benutzungsordnung „Bürgerzentrum“ der Gemeinde Mönchweiler

§ 1 Zweckbestimmung

Das Bürgerzentrum Mönchweiler ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mönchweiler. Die Räume und Anlagen dienen dem gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben innerhalb der Gemeinde. Auch für die Bereiche der Bildung und Erziehung dient diese örtliche Einrichtung. Für die Belegung und Überlassung des Bürgerzentrums ist grundsätzlich die Gemeindeverwaltung zuständig. In den Räumen des Bürgerzentrums ist das Rauchen strengstens verboten.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Der*Die Benutzer anerkennen ausdrücklich mit der Inanspruchnahme der Räume diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Der*Die Antragsteller ist/sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Regelmäßige Benutzungen

- (1) Die Gemeinde überlässt die dafür bestimmten Räume im „Saal“ oder „Foyer“ zur regelmäßigen Benutzung. Die Räume dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person betreten und benutzt werden. Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bzw. Übungsstunden stellt das Bürgermeisteramt einen Belegungsplan auf, der unbedingt einzuhalten ist. Die Nutzer haben ihre regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich mitzuteilen. Nach Möglichkeit sind die Vorjahrestermine beizubehalten.
- (2) Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde selbst abgehalten werden, haben immer Vorrang, auch außerhalb des aufgestellten Benutzungsplans.
- (3) Dazu gehören standesamtliche Trauungen, die im Bürgerzentrum abgehalten werden. Bei standesamtlichen Trauungen darf ein Sektempfang sowohl im Gebäude als auch auf der Terrasse durch das Brautpaar angeboten werden. Auf § 8 (Benutzungsgebühren) wird entsprechend verwiesen.
- (4) Durch die Festlegung der Termine nach Absatz 1 wird für die Nutzer kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume begründet.
- (5) Alle Termine können über den Belegungsplan für das Bürgerzentrum unter www.moenchweiler.de eingesehen werden.
- (6) Die Räume können über das Bürgerbüro reserviert werden.

- (7) Die Übungsräume dürfen bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie müssen um 22.30 Uhr geräumt sein.
- (8) Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Räume befürchten lassen, dürfen nicht ausgeübt werden. Ballspiele sind generell verboten.
- (9) Die Generationenhilfe hat die Erlaubnis wöchentlich, und zwar freitags, das „Café Zeitlos“ im Foyer des Bürgerzentrums zu betreiben. Die Terrasse sowie der Saal können hierzu in Anspruch genommen werden. Zu dieser Zeit ist eine weitere und gleichzeitige Belegung mit den Verantwortlichen der Generationenhilfe abzustimmen.
- (10) Die Büroräumlichkeiten (1 Zimmer) werden durchgehend durch die Generationenhilfe benutzt. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Büros besteht durch diese Regelung nicht.

§ 4 Sonstige Benutzung

- (1) Der Saal und die dazugehörigen Nebenräume einschließlich Foyer und Umkleieräume im UG stehen den örtlichen Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Organisationen, den Kirchen, der Schule und dem Kinderhaus der Gemeinde Mönchweiler zur Verfügung. Das Bürgermeisteramt entscheidet, welche Räumlichkeiten für eine Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Das zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten begründet kein Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer.
- (2) Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor deren Termin beim Bürgermeisteramt zu beantragen.
- (3) Private Veranstaltungen werden generell nicht zugelassen.
- (4) Das Bürgerzentrum darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden.
- (5) Die Überlassung der Räume an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Regelungen

- (1) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Veranstalter hat eine Brandwache (Feuerwehr Mönchweiler) und eine Sanitätswache (DRK Ortsverband Mönchweiler) bereitzustellen, wenn es von der Art der Veranstaltung her geboten ist.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzrechtes und der Versammlungsstättenverordnung erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Sie lagern auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- (5) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege in ausreichendem Maß vorhanden sind. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen und im gekennzeichneten Stuhllager zu versorgen.
- (9) Alle angemieteten Räumlichkeiten sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Für die Reinigung der WC-Anlagen wird bei Veranstaltungen eine Reinigungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (10) Übergabe bei Veranstaltungen muss spätestens am Tag nach der Veranstaltung, 12.00 Uhr, erfolgen. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.
- (11) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die elektronischen Tablets zu Steuerung der Musikanlage und der Beleuchtungstechnik dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eingewiesene Personen bedient werden.
- (12) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche, sowie das Geschirr und die gesamte Ausstattung werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss an den Hausmeister gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (13) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden, genauso wie die Verwendung von offenem Feuer unzulässig ist.
- (14) Der Veranstalter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei der Gestaltung des Programms darauf zu achten, dass die Benutzung des Saales in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine die Sittlichkeit verletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte dürfen die Sicherheit und Ordnung im Saal sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.

- (15) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (16) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammbare Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Die Anbringung von Haken, Nägeln, Kleber u. ä. ist nicht gestattet.
- (17) Überlassene Schlüssel sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich nach Abschluss der Aufräumungsarbeiten zurückzugeben. Das Nachfertigen von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Gegebenenfalls kann die Schließanlage auf Kosten des Veranstalters ausgewechselt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer hat sich in das „Nutzungsbuch Bürgerzentrum“ einzutragen und Mängel entsprechend zu dokumentieren.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

§ 7 Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den Parkflächen vor dem Bürgerzentrum abgestellt werden. Bei größeren Veranstaltungen können die öffentlichen Parkplätze an der Gemeinschaftsschule sowie am WOHN.PARK benutzt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen. Feuerwehr- und sonstige Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit freie Zufahrt zum Gebäude haben.
- (2) Die Zugangswege zum Bürgerzentrum sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

§ 8 Benutzungsgebühren

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Bürgerzentrums Entgelte an die Gemeinde Mönchweiler zu entrichten. Diese werden zwingend vor Beginn der Veranstaltung erhoben und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Standesamtliche Trauungen

- die Benutzungsgebühr für standesamtliche Trauungen beläuft sich auf 100,00 Euro.
- Sollte zusätzlich das Foyer benötigt werden, fallen zusätzlich 100,00 Euro an. Das Bürgerzentrum steht dem Brautpaar jeweils eine Stunde vor und zwei Stunden nach der Trauung zur Verfügung. Es beinhaltet die Reinigung der Räumlichkeiten.
- Zusätzlich können Stehtische (je Tisch 5,00 €) dazugebucht werden.

2. Veranstaltungen mit Ausschank

- Bei der Überlassung des Bürgerzentrums für 20 Stunden wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- Bei einer Veranstaltung von weniger als 6 Stunden, wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.
- Bei Veranstaltungen fällt zusätzlich eine Reinigungsgebühr für die WC-Anlagen in Höhe von 40,00 Euro an.
- Bei Mitnutzung Foyer 300,00 Euro (20 Std.) bzw. 250,00 Euro (6 Std.).

3. Sonstige Veranstaltungen ohne Ausschank

- Bei der Überlassung des Bürgerzentrums bis 20 Stunden wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.
- Bei einer Veranstaltung von weniger als 6 Stunden, wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
- Bei Veranstaltungen fällt zusätzlich eine Reinigungsgebühr für die WC-Anlagen in Höhe von 40,00 Euro an.

4. Nutzung Foyer

- Überlassung Foyer mit Ausschank 100,- €.
- Überlassung Foyer ohne Ausschank 20,-€

5. Jahreshauptversammlungen durch Vereine und sonstige Gruppen

- Die Benutzungsgebühr für Versammlungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen wird auf 60,00 Euro festgesetzt.
- Bei Mitnutzung Foyer 120,00 Euro.
- Benutztes Geschirr ist zu reinigen.
- Die Gebühr beinhaltet die Reinigung der WC- Anlagen.
- Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

6. Überlassung der Räumlichkeiten für soziale, kulturelle und schulische Veranstaltungen

- Darunter fallen alle kostenfreien Veranstaltungen.
- Darunter fallen Übungsstunden für Kinder bis 12 Jahren und Senioren.
- Darunter fällt die Nutzung im Bereich der Bildung (Gemeinschaftsschule) und Erziehung (Kinderhaus).
- Darunter fallen Jugendgruppen und Projekte der Generationenbrücke e. V.
- Darunter fallen Veranstaltungen durch das Forum zur Erwachsenenbildung.
- Gebührenpflichtige Veranstaltungen werden entsprechend § 8 Punkt 4 abgerechnet.

§ 10 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Verursacher durch den Veranstalter aus dem Raum zu verweisen. Auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchweiler in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde Benutzungsverbote erlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und zurückgelassenen Müll dem Nutzer den daraus entstehenden Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird. Eine angemessene Kautions kann durch die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Mönchweiler, den 16.12.2021

Rudolf Fluck
Bürgermeister

**Benutzungsgebührenordnung Bürgerzentrum
(gültig ab 01.01.2022)**

1. Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Kostenaufwandes am Bürgerzentrum werden Benutzungsgebühren erhoben.

2. Benutzungsgebührenpflichtiger

Benutzungsgebührenpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller, Veranstalter bzw. der Verein oder die Organisation.

3. Kautio

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Einrichtung eine angemessene Kautio zu verlangen. Bei einwandfreier Rückgabe der Mietsache wird die Kautio abzüglich des Benutzungsentgeltes auf das Konto zurückbezahlt. Die Abnahme erfolgt durch das Bürgerbüro.

4. Landesnichtraucherschutzgesetz

Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) ist das Rauchen in sämtlichen Räumen nicht gestattet. Bei einem festgestellten Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € fällig.

5. Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden nach Beendigung der Benutzung fällig.

Gebühren Bürgerzentrum	Saalgrundmiete ohne Ausschank	Saalmiete mit mit Ausschank	Foyer ohne Ausschank	Foyer mit Ausschank
Veranstaltungen örtliche Vereine, sonstige Gruppen	150,00 € 20 Std. 100,00 € 6 Std. + WC	200,00 € 20 Std. 150,00 € 6 Std. + WC	20,00 €	100,00 €
Reinigungsgebühr WC	40,00 €	40,00 €	X	X
Jahreshaupt- versammlungen	60,00 €	entfällt	entfällt	60,00 €
schulische, kulturelle u. soziale Veranstaltungen	X	X	X	X
standesamtliche Trauungen Stehtische je 5,00 €	100,00 €	X	X	100,00 €

Alle Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer

Es gilt die Benutzungsordnung „Bürgerzentrum“ der Gemeinde Mönchweiler.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Mönchweiler, den 16.12.2021

Rudolf Fluck
Bürgermeister